



TOP: 2.4

Anlage Nr.: 6

Auszug aus der Niederschrift

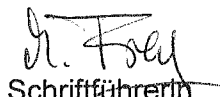
Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 14.11.2011 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.1.1	Ruhewald Hennef Anpassung der Friedhofsgebührenordnung

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfahl dem Rat der Stadt Hennef einstimmig, mit einer Anpassung der bestehenden Friedhofsgebührenordnung der Stadt Hennef in der beiliegenden Form, eine Gebühr für die Zuweisung einer Urnenreihengrabstätte an einem Gemeinschaftsbaum im Ruhewald Hennef in Höhe von 827,- Euro festzusetzen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Hennef, den 16.11.2011


Schriftführerin
Monika Frey

Präambel

Der Rat der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am _____ aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.05.2011 (GV NRW S. 270) und durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV NRW S. 271) sowie des § 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394), folgende 2. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührenordnung der Stadt Hennef vom 24.10.2005 beschlossen:

1. § 2 (Gebührensätze) wird erweitert um

*(8) Zuweisung einer Urnenreihengrabstätte an einem Gemeinschaftsbaum
im Ruhewald Hennef 827,00 €*

Die bisherigen Absätze 8 bis 12 verschieben sich jeweils um eine Nummer.

2. Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt entgegenstehendes Ortsrecht außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss über die Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hennef, den

Pipke
Bürgermeister